

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Jana Schiedek** und **Dr. Andreas Dressel (SPD)** vom **26.01.11**

und Antwort des Senats

Betr.: Gerichtsnaher Mediation in Hamburg

In Fortführung der Schriftlichen Kleinen Anfrage 19/800 fragen wir den Senat:

1. *An welchen hamburgischen Gerichten wird derzeit die gerichtsnaher Mediation angeboten beziehungsweise durchgeführt und seit wann?*

Gerichtsinterne Mediation (Mediation während des Gerichtsverfahrens durch einen nicht entscheidungsbefugten Richter) wird derzeit an den folgenden Gerichten durchgeführt:

Hanseatisches Oberlandesgericht	Seit Mai 2009
Landgericht	Seit Juni 2008
Amtsgericht	Seit Juli 2009 (zugleich für die Stadtteilgerichte)
Amtsgericht Hamburg-Harburg	Seit 2008 (zusätzlich zum Amtsgericht Hamburg)
Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht	Seit Januar 2009
Verwaltungsgericht	Seit Juni 2006
Landessozialgericht	Seit 2010
Sozialgericht	seit 2008
Landesarbeitsgericht Arbeitsgericht	seit April 2006

2. *An welchen hamburgischen Gerichten wird bisher keine gerichtsnaher Mediation angeboten und warum nicht?*

Das Finanzgericht bietet derzeit keine gerichtsnaher Mediation an.

Beim Finanzgericht Hamburg findet in nahezu allen Verfahren gemäß § 79 Absatz 1 Nummer 1 Finanzgerichtsordnung ein Erörterungstermin vor dem Berichterstatter „zur Erörterung des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Erledigung des Rechtsstreits“ statt. In diesen Erörterungsterminen erledigen sich etwa 75 Prozent der Verfahren durch übereinstimmende Erledigungserklärung der Beteiligten durch Klagrücknahme oder in sonstiger Weise. Die verbleibenden circa 25 Prozent der Verfahren, die durch Urteil, Gerichtsbescheid oder Beschluss – gemeinhin durch den besetzten Senat – beendet werden, haben regelmäßig schwierige und komplexe Rechtsfragen zum Gegenstand. Nahezu alle Finanzgerichtspräsidenten haben sich wegen der Besonderheiten der finanzgerichtlichen Streitsachen gegen die Mediation im finanzgerichtli-

chen Verfahren ausgesprochen. Der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ trägt dieser Besonderheit Rechnung und sieht eine gerichtsinterne Mediation für die Finanzgerichte nicht mehr vor.

Das Amtsgericht Hamburg(-Mitte) und das Amtsgericht Hamburg-Harburg führen gerichtsinterne Mediation durch. Die übrigen Stadteilgerichte können mediationsgeeignete Verfahren an das Amtsgericht Hamburg(-Mitte) abgeben.

3. *Wie viele gerichtliche Mediationsverfahren wurden in den Jahren 2008, 2009 und 2010 an welchen hamburgischen Gerichten mit welchem Streitgegenstand durchgeführt (bitte nach Jahren und Gerichten getrennt angeben)?*
4. *In wie vielen Fällen konnte das gerichtliche Verfahren aufgrund einer erfolgreichen Mediation beendet werden und in welcher Form wurde es beendet?*

Für die statistische Erhebung von Daten über die Mediationsverfahren sind derzeit noch keine einheitlichen, für alle Gerichtsbarkeiten gültigen Kriterien definiert worden. Im Rahmen der manuellen Erfassung der Daten besteht eine unterschiedliche Praxis hinsichtlich des Beginns des Mediationsverfahrens, der Erhebung der Streitgegenstände, der Verfahrensdauer sowie der Beurteilung der Ergebnisse.

Auf Basis der Rückmeldungen der Gerichte ergibt sich bezüglich der erfassten Daten folgendes Bild:

Anzahl eingeleiteter Mediationsverfahren	2008	2009	2010
Hanseatisches Oberlandesgericht	Entfällt	15 (Zivilsachen: 6; Familiensachen: 9)	27 (Zivilsachen: 12; Familiensachen: 15)
Landgericht	27 (Keine vollständige Erfassung des Streitgegenstandes, Schwerpunkt bilden Verfahren auf dem Gebiet des Familien-, Erb- und Nachbarschaftsrechtes)	48 (überwiegend keine Erfassung des Streitgegenstandes)	36 (überwiegend keine Erfassung des Streitgegenstandes)
Amtsgericht	Entfällt	80 seit 1.7.09 (Zivilsachen: 27; Familiensachen: 53)	154 (Zivilsachen: 42; Familiensachen: 112)
Amtsgericht Hamburg-Harburg	Nicht statist. erfasst	Nicht statist. erfasst	Nicht statist. erfasst
Hamburgisches Oberverwaltungsgericht	0	0	0
Verwaltungsgericht	4 (Bausachen: 3; Ordnungsrecht: 1)	8 (Beamtenrecht: 3; Baurecht: 2, Schulrecht: 2 Sonstiges: 1)	6 (Beamtenrecht: 3; Wegerecht: 2; Baurecht: 1)
Landessozialgericht	Entfällt	Entfällt	0
Sozialgericht	5	8	6
Landesarbeitsgericht Arbeitsgericht	15	14	27

Die Gerichte erheben aufgrund einer Ländervereinbarung seit 2009 Daten über abgeschlossene Mediationsverfahren. Gegenstand dieser Erhebung ist die Anzahl der erledigten Verfahren sowie die Feststellung, ob die Mediation erfolgreich war. Hierunter fallen alle mediationsbedingten Erledigungen wie (Teil-)Vergleich, (Teil-)Anerkennung, (Teil-)Klgrücknahme, (Teil-)Verzicht.

Die Streitgegenstände und die konkrete Erledigungsart bei Mediationsverfahren werden nicht erfasst. Die Erfassung der Daten befindet sich noch in der Erprobung.

Dies vorausgeschickt ergibt sich für die Jahre 2009 und 2010 Folgendes:

2009	Anzahl erledigte Mediationen	mit Erfolg abgeschlossen	ohne Erfolg abgeschlossen
Zivilgerichtsbarkeit	74	37	37
OLG*	6	1	5
LG	29	13	16
AG	39	23	16
Verwaltungsgerichtsbarkeit	6	4	2
VG	6	4	2
Sozialgerichtsbarkeit	4	1	3
SozG	4	1	3
Arbeitsgerichtsbarkeit	9	9	0
ArbG	9	9	0
Summen	93	51	42

2010	Anzahl erledigte Mediationen	mit Erfolg abgeschlossen	ohne Erfolg abgeschlossen
Zivilgerichtsbarkeit	119	73	46
OLG*	8	2	6
LG **)	10	6	4
AG	101	65	36
Verwaltungsgerichtsbarkeit	8	4	4
VG	8	4	4
Sozialgerichtsbarkeit	7	3	4
LSozG	1	0	1
SozG	6	3	3
Arbeitsgerichtsbarkeit	10	10	0
ArbG	10	10	0
Summen	144	90	54

*) ohne familiengerichtliche Verfahren

**) Die Anzahl der Mediationsverfahren vor dem Landgericht für das zweite Halbjahr 2010 liegen noch nicht vor.

5. *Wie lange dauerten die gerichtlichen Mediationsverfahren in den Jahren 2008, 2009 und 2010 durchschnittlich (aufgegliedert nach den einzelnen Gerichten und Jahren)?*

In der seit 2009 zum Mediationsverfahren geführten Erhebung wird die Dauer des Mediationsverfahrens nicht erfasst. Eine kurzfristige mündliche Abfrage bei den Gerichten ergab folgendes Bild:

Durchschnittliche Dauer der Mediationsverfahren	2008	2009	2010
Verwaltungsgericht	35 Tage	159 Tage	70 Tage

Im Amtsgericht Hamburg dauerten die Mediationsverfahren im Jahre 2010 durchschnittlich 4,72 Stunden

Im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit werden in der Regel 1,40 Stunden für Vor- und Nachbereitung aufgewendet, die durchschnittliche Mediationsdauer beträgt sechs Stunden und 20 Minuten. Die Dauer der Verfahren wird nicht eindeutig erfasst, da häufig Regelungen im Anschluss an die ruhende Mediation gefunden werden. In der Regel erfolgt eine erste Mediationssitzung innerhalb von ein bis zwei Monaten.

6. *Wie viele Richterinnen und Richter sind in Hamburg bereits ausgebildete Mediatoren (Gesamtzahl sowie getrennt nach den einzelnen Gerichten, die Mediationsverfahren durchführen)?*

Anzahl ausgebildeter Richtermediatorinnen und Richtermediatoren	
Hanseatisches Oberlandesgericht	8
Landgericht	15
Amtsgerichte	21
Hamburgisches Obergericht	2
Verwaltungsgericht	4
Finanzgericht	0
Landessozialgericht	1
Sozialgericht	2
Landesarbeitsgericht	1
Arbeitsgericht	8
Gesamt:	62

7. *Wie viele Hamburger Richterinnen und Richter befinden sich derzeit in der Mediationsausbildung?*

Derzeit befinden sich keine Hamburger Richterinnen und Richter in einer von der Justizbehörde (mit-)finanzierten Mediationsausbildung. Fälle, in denen einzelne Richterinnen oder Richter sich gegenwärtig auf private Kosten zum Mediator ausbilden lassen, sind der zuständigen Behörde nicht bekannt.

8. *Gibt es mittlerweile, wie in Drs. 19/800 angekündigt, ein Konzept der Justizbehörde für das künftige Angebot der Gerichtsmediation in Hamburg?*

Wenn ja, seit wann und mit welchen Inhalten?

Wenn nein, warum nicht?

9. *Werden vonseiten der Justizbehörde nunmehr einheitliche Ausbildungsstandards an die Ausbildung der Richterinnen und Richter in der Mediation gestellt?*

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht beziehungsweise plant die Justizbehörde, künftig derartige Ausbildungsstandards zu formulieren?

In der Drs. 19/800 ist angekündigt worden, dass die Justizbehörde ein Konzept für das künftige Angebot der Gerichtsmediation in Hamburg erstellen werde, dessen Ziel es auch sein werde, Ausbildungsstandards zu formulieren. Beginnend mit dem Jahr 2009 hat die Justizbehörde – erstmalig – die Aus- und Fortbildung der Mediatorinnen und Mediatoren finanziell und organisatorisch unterstützt (siehe hierzu die Antworten zu 11. bis 14.). Im Übrigen haben am 22. Januar 2009 Justizbehörde, Öffentliche Rechtsauskunft und Vergleichsstelle (ÖRA) und Hanseatische Rechtsanwaltskammer in der Handelskammer Hamburg den „1. Hamburger Mediationstag“ veranstaltet, der sich in Vorträgen und Arbeitskreisen u.a. mit der Funktionsbestimmung gerichtlicher Mediation im Spannungsfeld zur vertragsautonomen (außergerichtlichen und gerichtsnahen) Mediation beschäftigt hat. Gerichtliche Mediation wird heute – mit Ausnahme des Finanzgerichts – an allen Hamburger Gerichten angeboten.

Ein Konzept, künftige Ausbildungsstandards für Mediatoren zu formulieren, ist nicht entwickelt worden. Dies ist auch nicht mehr beabsichtigt. Seit 2008 wird das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mediationsrichtlinie vorbereitet. Der Deutsche Juristentag 2008 hat sich in einer eigenen Abteilung mit der Mediation beschäftigt. Das Bundesministerium der Justiz hat eine interdisziplinäre Expertenkommission einberufen, die die Vorbereitungsarbeiten unterstützt hat. Dabei hat sich abgezeichnet, dass die detaillierte Regelung des Berufsbildes mit einheitlichen Aus- und Ausbildungsstandards derzeit nicht geboten erscheint, weil das Mediationsverfahren weiterhin in der Entwicklung begriffen ist. Berufsverbände unternehmen es seit geraumer Zeit, sich auf gemeinsame Mindeststandards zu verständigen. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf des Umsetzungsgesetzes zur EU-Mediationsrichtlinie verzichtet deshalb bewusst darauf, verbindliche Ausbildungsvorgaben zu machen. Er setzt auf die Eigenverantwortung der Mediatorinnen und Mediatoren, durch eine geeignete Ausbildung und eine regelmäßige Fortbildung sicherzustellen, dass sie über die theoretischen Kenntnisse und praktische Fähigkeiten verfügen, um die Parteien in sachkundiger Weise durch die Mediation führen zu können. Es besteht keine Veranlassung, die durch ihren „Grundberuf“ bereits besonders qualifizierten Richterinnen und Richter strengerer Regelungen zu unterwerfen als Mediatoren aus anderen Berufsfeldern. Auch in der sich entwickelnden Mediationspraxis Hamburger Gerichte ist kein Bedarf für eine zusätzliche Reglementierung hervorgetreten, sodass die Entscheidung über einzuhaltende Ausbildungsstandards weiterhin in der dezentralen Zuständigkeit der Gerichte belassen werden kann.

10. Sind die Planungen, ob eine Ausbildung zur Gerichtsmediatorin, zum Gerichtsmediator beziehungsweise eine Fortbildung der Gerichtsmediatorinnen und -mediatoren durch die Justizbehörde angeboten werden können, mittlerweile abgeschlossen?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Derzeit ist eine weitere durch die Justizbehörde zu veranstaltende Mediationsausbildung nicht in der konkreten Planung. Angesichts der hohen Kosten der Ausbildung und der Anzahl der bereits ausgebildeten Mediatoren, soll zunächst die weitere Entwicklung der Mediationszahlen an den Gerichten abgewartet werden. Hingegen werden Fortbildungen für bereits ausgebildete Gerichtsmediatoren laufend geplant und angeboten.

11. In welcher Höhe hat die Justizbehörde in den Jahren 2009 und 2010 Mittel für die Mediatoren-Ausbildung von Richterinnen und Richtern zur Verfügung gestellt? Wie stellt sich der Plan für die Jahre 2011 und 2012 dar?

Die Justizbehörde hat im Jahr 2009 insgesamt 20.000 Euro für die Mediatoren-Ausbildung von Richterinnen und Richtern bereitgestellt. Im Jahr 2010 hat keine Ausbildung stattgefunden, sodass auch keine Mittel zur Verfügung gestellt werden mussten. Da derzeit auch noch keine konkrete Planung für weitere Ausbildungsrunden vorliegt (siehe Antwort zu 10.), sind auch noch keine Mittel hierfür in den Jahren 2011 und 2012 vorgesehen worden.

12. *In welcher Höhe hat die Justizbehörde in den Jahren 2009 und 2010 Mittel für Fortbildungs- und Supervisionsangebote im Bereich der Mediation von Richterinnen und Richtern zur Verfügung gestellt? Wie stellt sich der Plan für die Jahre 2011 und 2012 dar?*

In den Jahren 2009 und 2010 sind folgende Mittel für Fortbildungs- und Supervisionsangebote für Richtermediatorinnen und -mediatoren zur Verfügung gestellt worden:

- 2009: 3.090 Euro

- 2010: 3.600 Euro

Da die Fortbildungsveranstaltungen im Fortbildungsreferat der Justizbehörde fortlaufend und kurzfristig entsprechend der seitens der Gerichte gemeldeten Bedarfe organisiert werden, gibt es für die Jahre 2011 und 2012 noch keine umfassende Planung. Für 2011 sind bis heute folgende Veranstaltungen geplant: Sechs Supervisionstage zu insgesamt 5.400 Euro und eine zweitägige Vertiefungsfortbildung zu 2.400 Euro.

13. *Wie viele Richterinnen und Richter wurden in den Jahren 2009 und 2010 durch diese Mittel im Rahmen ihrer Mediatoren-Ausbildung unterstützt? Wie hoch war jeweils der Zuschuss der Justizbehörde und wie hoch der Eigenanteil der Richterinnen und Richter?*

Bei dem 2009 angebotenen Mediationsausbildungsgang wurden insgesamt 20 Richterinnen und Richter durch die in der Antwort zu 11. genannte Summe unterstützt. Der Zuschuss der Justizbehörde betrug demnach 1.000 Euro pro Person. Die Richterinnen und Richter leisteten einen Eigenanteil von jeweils 650 Euro.

14. *Wie viele Richterinnen und Richter wurden in den Jahren 2009 und 2010 durch diese Mittel im Rahmen von Fortbildungs- und Supervisionsangeboten im Bereich der Mediation unterstützt? Wie hoch war jeweils der Zuschuss der Justizbehörde und wie hoch der Eigenanteil der Richterinnen und Richter?*

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 28 Richterinnen und Richter durch die in der Antwort zu 12. genannten Fortbildungsmittel im Rahmen von Fortbildungs- und Supervisionsangeboten unterstützt. Im Jahr 2010 waren es 19 Richterinnen und Richter. Ein Eigenanteil war dabei jeweils nicht zu leisten.

15. *Nach welchen Kriterien wurden die Zuschüsse der Justizbehörde vergeben?*

Die Zuschüsse beziehungsweise die Teilnahmemöglichkeiten an von der Justizbehörde finanzierten Fortbildungsveranstaltungen werden über einen Platzverteilungsschlüssel im Verhältnis des gemeldeten Bedarfs beziehungsweise der gemeldeten Interessentenzahlen an die Gerichte vergeben. Dort entscheiden dann die Richterräte auf Vorschlag der Präsidialverwaltung darüber, welche Interessenten teilnehmen dürfen.

16. *Gab es in diesem Zeitraum Richterinnen und Richter, die keine Zuschüsse der Justizbehörde für ihre Mediatoren-Ausbildung und/oder Fortbildungs- und Supervisionsangebote im Bereich der Mediation erhielten?*

Wenn ja, wie viele und aus welchen Gründen?

In Einzelfällen sind Richterinnen oder Richter mit einem Antrag auf Zahlung von Kostenzuschüssen abschlägig beschieden worden. In einem Fall ging es um einen Zuschuss für eine privat organisierte Fortbildung, die auf einer selbst finanzierten Grundausbildung aufbauen sollte. Die Ablehnung ist mit Hinweis auf die von der Justizbehörde angebotenen Supervisionen begründet worden. In einem anderen Fall ist die Teilnahme an einer von der Justizbehörde organisierten und finanziell unterstützten Mediatorenausbildung mit der Begründung abgelehnt worden, dass am Herkunftsort keine Mediationen durchgeführt werden.

17. *Erfolgt eine Entlastung der Richterinnen und Richter für ihre Mediationsonstätigkeit zum Beispiel durch Freistellung?*

Wenn ja, in welcher Form und in welchem Umfang?

Wenn nein, warum nicht?

Richterliche Mediatorinnen und Mediatoren werden bei der allgemeinen Verteilung des Geschäftsanfalls in unterschiedlicher Weise entlastet. Die Entscheidung darüber wird von den Gerichten dezentral getroffen.

Entlastungsregelung	
Hanseatisches Oberlandesgericht	Entlastung je nach Aufwand bei der Zuteilung im allgemeinen Turnus.
Landgericht	Für jedes Mediationsverfahren erfolgt eine Entlastung um eine Sache im allgemeinen Verteilungsverfahren.
Amtsgerichte	Fünf eingesetzte Mediatorinnen und Mediatoren werden zu 20 % vom allgemeinen Umlauf freigestellt.
Amtsgericht Hamburg-Harburg	Für jedes Mediationsverfahren erfolgt eine Entlastung um zwei Sachen im allgemeinen Verteilungsverfahren.
Hamburgisches Oberverwaltungsgericht	Derzeit nicht veranlasst.
Verwaltungsgericht	Für jedes Mediationsverfahren wird der Kammer, der der Mediator angehört, um eine Sache in der allgemeinen Zuteilung entlastet.
Landessozialgericht	Derzeit nicht veranlasst.
Sozialgericht	Entlastung je nach Aufwand bei der Zuteilung im allgemeinen Turnus.
Landesarbeitsgericht Arbeitsgericht	Entlastung je durchgeführtes Mediationsverfahren um zwei Urteilsverfahren.

18. An welchen hamburgischen Gerichten stehen geeignete Räume für die Mediation zur Verfügung?

Bei allen Gerichten. Einige Gerichte verfügen über speziell ausgestattete Mediationsräume (Hanseatisches Oberlandesgericht, Amtsgericht, Amtsgericht Hamburg-Harburg, Verwaltungsgericht, Landesarbeitsgericht, Arbeitsgericht).

19. Wurde die bisherige gerichtliche Mediationspraxis in Hamburg mittlerweile einer Gesamtevaluation durch die Justizbehörde unterzogen?

Wenn ja, zu welchen Ergebnissen ist die Evaluierung gelangt?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die gerichtsinterne Mediation ist in der Entwicklung begriffen. Für eine valide Evaluation haben schon die Fallzahlen bislang nicht ausgereicht. Eine wissenschaftlichen Maßstäben gerecht werdende Evaluation mit nachfolgenden Interviews der Parteien und so weiter ist zudem finanziell aufwendig.

20. Haben die einzelnen hamburgischen Gerichte, an denen gerichtsnahe Mediation angeboten wird, eine Evaluation vorgenommen?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis (bitte gegebenenfalls differenziert nach den jeweiligen Gerichten)?

Lediglich beim Amtsgericht Hamburg wurde eine Auswertung für einen kurzen und damit nicht repräsentativen Zeitraum vorgenommen. Die Auswertung einer Befragung der Parteien, Rechtsanwälte und Mediatoren zeigte eine durchweg hohe Zufriedenheit aller Beteiligten

21. Sind die in Drs. 19/800 angekündigten Planungen der Justizbehörde und der Gerichte für eine verstärkte und einheitliche Öffentlichkeitsarbeit inzwischen abgeschlossen?

Wenn ja, mit welchem Resultat und welchen Maßnahmen?

Wenn nein, warum nicht?

Ja. Die Gerichte werben seit 2008 mit einem unter den Gerichten abgestimmten einheitlichen Flyer und informieren – inhaltlich gleichfalls abgestimmt – auf ihrer jeweiligen Internetseite. Die Justizbehörde war Mitveranstalter des öffentlichen „1. Hamburger Mediationstages“ am 22. Januar 2009. Siehe hierzu auch Antwort zu 8. und 9. Am 30. September 2010 hat die Justizbehörde zusammen mit dem Bund deutscher Psychologen, der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, dem Verein „MediationsZentraleHamburg“ (MZH) und der ÖRA eine öffentliche Informationsveranstaltung zu den Möglichkeiten des neuen § 135 Familienverfahrensgesetz - Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) unter dem Titel „Vom Zwang zur Freiwilligkeit“ in der Grundbuchhalle des Ziviljustizgebäudes durchgeführt. § 135 FamFG betrifft die gerichtsnahe Mediation (Mediation während des Gerichtsverfahrens außerhalb des Gerichts).